



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 1

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 14.01.2014

Inhalt:

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen,
Fachbereich Wirtschaftsrecht**

2

**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule,
Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht**

6



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den
Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule, Standort
Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2013 (GV.NRW. S.271), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 38/2011, S. 354 ff., unter Berücksichtigung von Berichtigungen vom 9.2.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Nr. 4/2012 S. 17 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, im Satzungsfuß, in den §§ 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4, 16 Abs. 1, und 34 Abs. 2-3, sowie der Ausfertigungsformel der Bachelor-Prüfungsordnung wird die Bezeichnung ‚Fachhochschule Gelsenkirchen‘ ersetzt durch die Bezeichnung ‚Westfälische Hochschule‘.
2. § 6 Abs. 2, Satz 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 Prüfungsausschuss

(2) (...) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

3. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert und um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem/ der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. (...)

4. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Leistungen; Prüfungsleistungen; Nicht benotete Leistungen

(3) (...) Im Curriculum gemäß Anlage 2 sind nur Leistungen in den Modulen ‚Grundlagenkompetenzen‘ und ‚Praxisbezogene Anwendungen‘ sowie das Bachelor-Seminar nicht benotet.



5. In § 12 Abs. 3 wird der Textteil *„aus den Profildbereichen „Arbeitsrecht und Arbeitsökonomie“, „Steuerrecht und Finanzen““* ersetzt durch den Textteil *„aus den Profildfeldern „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“, „Finanzen und Steuern“*, sowie das Wort *„Profildbereich“* durch *„Profildfeld“*.
6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden gesundheitliche Gründe angegeben, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

7. In § 15 Abs. 4 wird der Hinweis auf *„§ 49 Abs. 11 HG“* durch *„§ 49 Abs. 12 HG“* ersetzt.
8. Die Absatznummerierung des § 16 wird berichtigt in (1) – (6).
9. In § 17 Abs. 4 S. 1 wird das Wort *„körperlich“* gestrichen.
10. In § 21 Abs. 2 wird das Wort *„Profildbereich“* durch *„Profildfeld“* ersetzt.
11. In § 25 Abs. 5 wird das Wort *„körperlich“* gestrichen.
12. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
13. Der Titel der Anlage 1 wird geändert in *„Umrechnungstabelle“*. In der Tabelle entfällt die erste Spalte.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 30.10.2013 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 11.12.2013.

Recklinghausen, 18.12.2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten
der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 08.01.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den
Studiengang International Business Law and Business Management an der
Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen,
Fachbereich Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2013 (GV.NRW. S.271), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 39/2011, S. 354 ff.), unter Berücksichtigung von Berichtigungen vom 9.2.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Nr. 4/2012 S. 17 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, im Satzungsfuß, in den §§ 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4, 16 Abs. 1, und 34 Abs. 2-3, sowie der Ausfertigungsformel der Bachelor-Prüfungsordnung wird die Bezeichnung ‚Fachhochschule Gelsenkirchen‘ ersetzt durch die Bezeichnung ‚Westfälische Hochschule‘.
2. § 6 Abs. 2, Satz 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 Prüfungsausschuss

- (2) (...) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

3. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert und um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (2) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem/ der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. (...)

4. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Leistungen; Prüfungsleistungen; Nicht benotete Leistungen

- (4) (...) Im Curriculum gemäß Anlage 2 sind nur Leistungen in den Modulen ‚Grundlagenkompetenzen‘ und ‚Praxisbezogene Anwendungen‘ sowie das Bachelor-Seminar nicht benotet.

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:



§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden gesundheitliche Gründe angegeben, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

6. In § 15 Abs. 4 wird der Hinweis auf „§ 49 Abs. 11 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ ersetzt.
7. Die Absatznummerierung des § 16 wird berichtigt in (1) – (6).
8. In § 17 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „körperlich“ gestrichen.
9. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „körperlich“ gestrichen.
10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

11. Der Titel der Anlage 1 wird abgeändert in ‚Umrechnungstabelle‘. In der Tabelle entfällt die erste Spalte (Grade).

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 30.10.2013 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 11.12.2013.

Recklinghausen, 18.12.2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 08.01.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann